



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

49. Jahrgang

Moers, den 22. Juni 2023

Nr. 11

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Stadt Moers über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen
2. Anordnung über die öffentliche Bekanntmachung von einem Erstanschreiben NRW KV gem. § 7(2) der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) inklusive Ermittlungsbogen
3. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Moers – Träger der freien Jugendhilfe
4. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
5. Bekanntmachung der Vergaberichtlinie der Stadt Moers zur Gewährung von Zuwendungen zur finanziellen Förderung der Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Fassadenflächen im Gebiet „Neu_Meerbeck – Stadtteil der Vielfalt“ vom 14.06.2023
6. Bekanntmachung der Termine für Deichgänge des Deichverbandes Duisburg-Xanten
7. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
8. Aufgebote von Sparkassenbüchern

Amtsblatt der Stadt Moers –22.06.2023– Nr. 11

Bekanntmachung der Stadt Moers über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen

Es wird darauf hingewiesen, dass die vom Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 14.06.2023 beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 - 31.12.2028 gem. § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 03.07.2023 bis 07.07.2023 beim Fachdienst Bürgerservice und Wahlen, Fachgruppe Wahlen, Rathaus Moers, Zimmer U.092, Rathausplatz 1 in 47441 Moers während folgenden Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aufliegt:

Montag bis Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Gegen die Vorschlagsliste kann gem. § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachdienst Bürgerservice und Wahlen, Fachgruppe Wahlen, Rathaus Moers, Zimmer U.092, Rathausplatz 1 in 47441 Moers während der genannten Öffnungszeiten Einspruch mit Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Moers den, 15.06.2023
Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
Arndt
Beigeordneter

Anordnung über die öffentliche Bekanntmachung von einem Erstanschreiben NRW KV gem. § 7(2) der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) inklusive Ermittlungsbogen

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW für Herrn Aslan Bagaç

Für Herrn Aslan Bagaç,
letzte bekannte Anschrift 47443 Moers, Königsberger Str. 54, liegt bei der Stadtverwaltung Moers, Außenstelle Eichenstraße 224, Fachdienst Jugend, Sozialraumteam Ost, Zimmer 10, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Erstanschreiben NRW KV gem. § 7 (2) der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz -UVG- vom 23.07.1979 (BGBL. IS. 1184) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2007 (BGBL I S. 1446) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23.Mai 2022 (BGBL I S. 760) inklusive Ermittlungsbogen und Merkblatt vom 30.05.2023 Aktenzeichen 10.16 UVG B 2188, B 2189, B 2190

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag -Freitag von 8:00 - 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14:00 - 16.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Der Aufenthaltsort von Herrn Aslan Bagaç ist unbekannt. Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem Tag der Veröffentlichung in den Moerser Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind, sofern es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Moers, den 30.05.2023
Stadt Moers
Im Auftrag
Breuer

Amtsblatt der Stadt Moers – 22.06.2023 – Nr. 11

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Moers

Durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Moers wurde der nachfolgend genannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Achten Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes NRW in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich anerkannt:

Tuwas Genossenschaft eG
Kronprinzenstraße 53 a
47441 Moers
Anerkannt am 11.05.2023

Moers, den 12.06.2023
Der Bürgermeister
In Vertretung
Arndt
Beigeordneter

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Stadt Moers für Susann Alafeef ausgestellte Dienstausweis Nr. 2429 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen der Stadt Moers – Fachbereich Interner Service zuzuleiten.

Moers, den 19.05.2023

Stadt Moers
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Hein

Hof- und Fassadenprogramm „Neu_Meerbeck“

Vergaberichtlinie der Stadt Moers zur Gewährung von Zuwendungen zur finanziellen Förderung der Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Fassadenflächen im Gebiet „Neu_Meerbeck – Stadtteil der Vielfalt“ vom 14.06.2023

Fassung auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung der Zuwendung zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008

Präambel

Das Bild eines Stadtteils oder Quartiers ist stark durch die bauliche Erscheinung und den Zustand der Gebäudefassaden sowie die umgebenden Freiflächen geprägt. Helle Anstriche und saubere Hausfronten sowie gestaltete Hof- und Gartenflächen

können das unmittelbare Umfeld aufwerten und das Lebensgefühl in der Nachbarschaft positiv beeinflussen. Intakte und Attraktiv gestaltete Höfe, Gärten und Fassaden sind Ausdruck der Wertschätzung eines Quartieres. Sie tragen auf diese Weise zur Identifikation mit dem Ort bei und können Abwertungstendenzen entgegenwirken.

Das städtebauliche Erscheinungsbild von Meerbeck weist zunehmend Gebäude auf, deren Fassaden, Höfe und Gärten einer gestalterischen Aufwertung bedürfen. Zur Verbesserung des baulichen Zustandes und Erscheinungsbildes der Gebäude und damit der Aufrechterhaltung der städtebaulichen Wertigkeit der Siedlung, legt die Stadt Moers für das Gebiet der Sozialen Stadt Neu_Meerbeck ein Hof- und Fassadenprogramm auf. Im Rahmen dieses Programms sollen Eigentümerinnen und Eigentümer durch Beratung und finanzielle Zuschüsse motiviert werden, Fassaden und Höfe zu gestalten und damit das Erscheinungsbild positiv zu beeinflussen.

Die Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches orientiert sich an den Ergebnissen aus den städtebaulichen Analysen des Integrierten Handlungskonzeptes Neu_Meerbeck. Im Folgenden werden die Vergaberichtlinien für dieses Programm aufgeführt.

1. Fördergrundsätze

- 1.1. Gemäß der Förderrichtlinie Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 soll im Rahmen von finanziellen Pauschalzuweisungen des Landes eine finanzielle Förderung der Herrichtung von privaten Hofflächen und Gebäudeaußenflächen im Gebiet der Sozialen Stadt Neu_Meerbeck erfolgen.
- 1.2. Ziel der städtebaulichen Förderung ist es, durch die Bezuschussung von Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung und Herrichtung von Flächen des Gebäudeumfeldes sowie Maßnahmen an den Außenflächen von Gebäuden, insbesondere Fassadenverbesserungen, das Erscheinungsbild des Stadtteils nachhaltig zu verbessern.

2. Räumlicher Geltungsbereich

- 2.1. Die städtebauliche Förderung erfolgt in dem vom Rat der Stadt Moers gemäß § 171e BauGB festgesetzten Programmgebiet „Soziale Stadt Neu_Meerbeck“. Der räumliche Geltungsbereich für das Hof- und Fassadenprogramm ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen (Anlage).

3. Zuwendungsbegünstigte

Antragsberechtigt sind

- 3.1. private Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Erbbauberechtigte von Wohn- und Geschäftsgebäuden sowie Nebenanlagen.
- 3.2. Mieterinnen und Mieter unter den Voraussetzungen, dass der Eigentümer oder die Eigentümerin der Maßnahme schriftlich zugestimmt haben und der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht verpflichtet wird, den ursprünglichen Zustand nach Auszug wiederherzustellen.
- 3.3. Private Wohnungsbaugesellschaften und kommunale Ausgliederungen, die als Unternehmen gewinnorientiert ausgerichtet sind.

4. Fördervoraussetzungen

Ein finanzieller Zuschuss für die vorgenannten Maßnahmen wird unter folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen gewährt:

- 4.1. Die Maßnahme muss geeignet sein, zu einer wesentlichen Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes beizutragen. Die Gestaltung muss sich dazu in die Umgebung einfügen.

Amtsblatt der Stadt Moers –22.06.2023– Nr. 11

- 4.2. Die Maßnahmen müssen in Art und Maß hinsichtlich der Lage und dem Zustand des Gebäudes bzw. der Freiflächen sinnvoll und wirtschaftlich sein.
- 4.3. Die Aufwendungen für vorbereitende Maßnahmen, Einrichtung und Planung müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Fassadenverbesserung, bzw. zur Aufwertung der Freiflächengestaltung bei Bepflanzung und gärtnerischer Gestaltung stehen.
- 4.4. Die Maßnahmen müssen mietneutral durchgeführt werden. Nach § 559a BGB ist der Anteil der Sanierungskosten, der durch öffentliche Mittel gedeckt wird, nicht umlagefähig.
- 4.5. Für die Maßnahmen muss eine 10-jährige Zweckbindung gewährleistet sein, sofern der Zuschuss 375.000 € nicht übersteigt. Bei vorzeitiger Beseitigung sind die Förderzuschüsse zurückzuzahlen.
- 4.6. Den Maßnahmen dürfen gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften nicht entgegenstehen.

5. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Maßnahmen an der Außenhülle eines Wohn- oder Gewerbegebäudes sowie an Hof- und Gartenflächen von Bestandsbauten.

- 5.1. Folgende Arbeiten werden bei der Gestaltung der Außenhülle von Gebäuden gefördert:
 - Geringfügige Reparaturen, Ausbesserungen und farbliche Gestaltung von Fassaden, Fenstern, Klappläden, Türen, Balkonen, Mauern und Gebäudeteilen sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten (Säuberung, Grundierung und ähnliches);
 - Renovierung und Restaurierung von gestalterisch aufwendigen und für das Stadtbild bedeutsamen historischen Fassaden und Fassadenteilen;
 - Wiederherstellung der ursprünglichen Fenster- und Putzgliederung bei historischen Fassaden;
 - Reparatur und Erneuerung von Hauszugängen, Stufen, Treppen, Geländern, Fensterbänken und Ortgangverkleidungen,
 - Rückbau von Werbeanlagen.
- 5.2. Folgende Arbeiten werden bei Hof- und Gartenflächengestaltung gefördert:
 - Maßnahmen, die zur historisch materialgerechten Erhaltung und Erneuerung von Mauern, Toren, Einfriedungen und sonstigen Gestaltungselementen beitragen,
 - Maßnahmen, die der Entsiegelung und der ökologischen und ortsbildgerechten Gestaltung und Begrünung von Freiräumen (Vorgärten und Hofbereiche) dienen,
 - Erneuerung und barrierefreie Gestaltung von Zugängen,
 - Begrünung von Flachdächern,
 - Begrünung von Fassaden, Mauern und Garagen, einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung der Flächen,
 - vorbereitende Arbeiten für diese aufgeführten Maßnahmen wie Entrümpfung, Abbruch von Mauern, Nebenanlagen und störenden Gebäudeteilen.
- 5.3. Gefördert werden auch Kosten des für die Durchführung der Maßnahme angeschafften Baumaterials.
- 5.4. Gefördert werden Nebenkosten für eine baufachlich erforderliche Beratung und / oder Betreuung (z.B. Planung und Bauleitung) durch eine anerkannte Fachkraft bis zu einer Höhe von 5 % der als förderfähig anerkannten Kosten, jedoch keine Verwaltungs-, Rechtsberatungs- oder Finanzierungskosten.

6. Förderausschluss

6.1. Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Selbsterbrachte Arbeitsleistungen,
- Maßnahmen, die nicht durch Fachunternehmen ausgeführt werden,
- Maßnahmen zur Wärmedämmung mit Ausnahme des Endputzes oder Endanstriches,
- Einzelne Maßnahmen, die nach anderen Richtlinien und/oder Förderprogrammen (z.B. aktiver oder passiver Lärmschutz, Modernisierung, Denkmalpflege, Kfw-Bank, NRW-Bank) gefördert werden können,
- Arbeiten, welche die Einrichtung von zusätzlichen Kfz-Stellplätzen beinhalten,
- aufwendige gärtnerische Anlagen, Skulpturen, Brunnen, u.ä. oder die Erneuerung von Terrassen,
- Maßnahmen, die ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Moers vor Bewilligung des Zuschusses begonnen wurden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages zu werten,
- Maßnahmen auf Grundstücken mit Gebäuden, die Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweisen, die nicht durch Instandsetzung und Modernisierung behoben werden können,
- Gestaltungen oder Nutzungen, die den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderer gesetzlicher Vorschriften widersprechen oder durch eine Veränderungssperre erfasst werden und für die eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen wird,
- Maßnahmen, die den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehen,
- Maßnahmen, die auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung sich der Antragsteller gegenüber der Stadt verpflichtet hat,
- Kosten für Änderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen,
- Maßnahmen, deren förderfähige Kosten unterhalb der Bagatellgrenze von 1.000 € liegen,
- Maßnahmen, die den Vorgaben der Gestaltungssatzung entgegenstehen. Bei Verstoß werden Ordnungsgelder fällig.
- Maßnahmen an Gebäuden, die nicht den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechen und der Verfügungsberechtigte nicht bereit ist, diese Missstände zu beseitigen.

7. Art und Höhe der Zuwendungen

- 7.1. Die Zuschüsse werden als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 7.2. Zuwendungsfähig sind 40 % der anerkannten Ausgaben, jedoch höchstens 60 € pro m² (Zuschuss von 24 €/m²) umgestalteter Fläche.
- 7.3. Darüberhinausgehende Kosten können keine prozentuale Bezuschussung erlangen und müssen von der Eigentümerin/ vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst getragen werden.

8. Antragsverfahren

- 8.1. Bewilligungsbehörde ist die Stadt Moers. Ansprechpartner für die Bauherren ist die Stadteilarchitektin/ der Stadteilarchitekt im Stadtteilbüro Meerbeck.
- 8.2. Die Anträge auf Fördermittel sind auf dem vorgesehenen Formblatt beim Stadteilarchitekten/im Stadtteilbüro einzureichen. Im Bedarfsfall leistet der Stadteilarchitekt Hilfestellungen bei der Antragserstellung.
- 8.3. Dem Antrag sind die nachfolgend aufgeführten prüffähigen Unterlagen beizufügen:
- Eigentüternachweis ggf. mit schriftlicher Vollmacht
 - Denkmalrechtliche Erlaubnis bei Einzeldenkmälern und Gebäuden im Schutzbereich eines Denkmals
 - Katasterplan mit Markierung des Objektes im Maßstab 1:500 (Open Data)
 - Bestandsplan (Grundriss, Schnitt, Ansicht; falls vorhanden) im Maßstab 1:1.000.
 - Aktuelle Fotos und Dokumentation des bisherigen Zustandes

Amtsblatt der Stadt Moers – 22.06.2023 – Nr. 11

- Entwurfsskizze des Vorhabens im Maßstab 1:200 (bei Maßnahmen im Außenbereich) oder Farbkonzept (Maßnahmen an Fassaden). In besonderen Einzelfällen kann eine textliche und/oder zeichnerische Erläuterung ausreichend sein.
 - evtl. erforderliche Genehmigungen
 - nachprüfbare Flächenermittlung nach Zeichnungen und Aufmaß in Anlehnung an VOB DIN 18363
 - mindestens drei vergleichbare Kostenvoranschläge von zugelassenen gewerkbezogenen Fachbetrieben (entsprechend öffentlichem Vergaberecht). Sofern keine drei Angebote eingeholt werden können, ist ein schriftlicher Nachweis über die entsprechenden Firmen-Anfragen (inkl. Absage und Anfragedatum) vorzulegen.
 - Nachweis der vorgesehenen Finanzierung
 - Bei Fassadeninstandsetzungen können ggf. Ansichtszeichnungen oder Fotos des Gebäudes und bei der Herrichtung von Hof- und Gartenflächen ggf. ein Gestaltungsplan angefordert werden. Im Bedarfsfall behält sich die Bewilligungsbehörde die Anforderungen weiterer Detailanforderungen vor
 - Nachweis der Modernisierungsberatung durch Quartiersarchitekten (Beratungsnachweis)
- 8.4. Über die finanzielle Zuwendung entscheidet die Stadt Moers nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie und den Förderbestimmungen Stadterneuerung des Landes NRW. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBes.t-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Darüber hinaus kann der Zuwendungsbescheid auch mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
- 8.5. Nach diesen Richtlinien eingegangene Einträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.
- 8.6. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung in Form eines Bescheides, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Dieser Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden.
- 8.7. In der Bewilligung sind Beginn und Ende der Maßnahme festgelegt. Die Arbeiten müssen innerhalb der genannten Frist nach Bewilligung abgeschlossen sein, eine Verlängerung der Frist ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Moers zulässig. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahmen.
- 8.8. Mit der Beauftragung und Ausführung der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheides begonnen werden. Änderungen der Maßnahmen dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen.
- 9. Durchführung der Maßnahme, Auszahlung des Zuschusses**
- 9.1. Um die Eigentümer bei der Aufwertung ihrer Immobilien zu unterstützen, steht eine Stadtteilarchitektin/ ein Stadtteilarchitekt vor Ort zur Verfügung, der eine Anschub- und Modernisierungsberatung durchführt. Diese Beratung kann sich auf die Art und den Umfang gewünschter Maßnahmen, die Beratung zu energetischen Maßnahmen und Information zu anderen Fördermöglichkeiten beziehen.
- 9.2. Der Antragsteller hat der Bewilligungsbehörde spätestens zwei Monate nach Durchführung der bezuschussten Maßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen, dem die Originalrechnungen der beauftragten Firmen beizufügen sind. Darüber hinaus ist der Abschluss der Maßnahme der Stadt Moers unmittelbar mitzuteilen und als fotografische Dokumentation zu übermitteln.
- 9.3. Der prozentuale Kostenzuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme und nach beanstandungsfreier Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt. Die Auszahlung des Zuschusses geschieht nur, wenn die Maßnahmen nach Nr. 4 entsprechend der eingereichten Unterlagen gestaltet worden sind oder eine Abänderung mit der Bewilligungsbehörde vorher schriftlich abgestimmt wurde. Ergibt die vorgelegte Abschlussrechnung aller beauftragten Firmen, dass die tatsächlich förderfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag geschätzten Kosten,

Amtsblatt der Stadt Moers –22.06.2023– Nr. 11

so wird der öffentliche Zuschussbetrag entsprechend gekürzt. Sofern Kostensteigerungen bei der beantragten Fördermaßnahme auftreten, müssen die Mehrkosten vom Antragsteller getragen werden.

- 9.4. Der Zuschuss wird nur dem Antragsteller auf ein von ihm vorher benanntes Konto ausgezahlt.
- 9.5. Die eingereichten Abrechnungsunterlagen sind dem Antragsteller zurückzugeben. Sie sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
- 9.6. Für die Maßnahmen muss eine 10-jährige Zweckbindung ab Fertigstellung gewährleistet sein, sofern der Zuschuss weniger als 375.000 € beträgt. Bei vorzeitiger Beseitigung sind die Förderzuschüsse zurückzuzahlen.
- 9.7. Zuviel gezahlte Zuschussbeiträge sind vom Antragsteller zurückzuerstatten.
- 9.8. Im Rahmen der Antragsstellung soll den zuständigen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern nach vorheriger Anmeldung bis zum Abschluss der Maßnahmen sowie für den Zeitraum der Zweckbindung ermöglicht werden, das Grundstück zu betreten, die geförderte Maßnahme in Augenschein zu nehmen und für die Förderung maßgebliche Pläne, Belege und sonstige Unterlagen einzusehen.
- 9.9. Mit dem Zuwendungsbescheid verpflichtet sich die Zuwendungsempfängerin/ der Zuwendungsempfänger, zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Dokumentation, die Veröffentlichung und Verwendung von Fotos der Fördermaßnahme etc. unentgeltlich zu dulden. Vorhandene Werbe- und Informationsbanner zum Hof- und Fassadenprogramm sind während der Durchführung der Maßnahme an geeigneter Stelle anzubringen.

10. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Moers entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel und der ihr vom Land bewilligten Zuwendungen.

11. Rechtsnachfolge

- 11.1. Im Falle eines Eigentümerwechsels hat der Grundstückseigentümer den Rechtsnachfolger zu verpflichten, die ihm gegenüber der Stadt nach dem Zuwendungsbescheid obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen. Die Pflichten der Eigentümer umfassen auch die Instandhaltung und Pflege.
- 11.2. Im Falle einer unterlassenen Übertragung der Rechtsnachfolge bleibt der Antragsteller Vertragspartner.

12. Behandlung von Verstößen

- 12.1. Der Zuwendungsbescheid kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Antragsteller die Maßnahme ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde abweichend von seinem Antrag durchgeführt oder gegen diese Richtlinien bzw. gegen Auflagen aus dem Zuwendungsbescheid verstößt.
- 12.2. Im Falle des Widerrufs können bereits ausgezahlte Zuschussmittel zurückgefordert werden. Die Rückforderung erfolgt mit einer Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit fünf Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz.

13. Ausnahmen

Über Ausnahmen von diesen Richtlinien entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt der Stadt Moers.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Moers in Kraft.

Moers, den 19.06.2023

Fleischhauer
Bürgermeister

Anlage: Abgrenzung des Fördergebietes Soziale Stadt Neu_Meerbeck

Abgrenzung des Fördergebietes Soziale Stadt Neu_Meerbeck (ohne Maßstab)



Amtsblatt der Stadt Moers –22.06.2023– Nr. 11

Bekanntmachung

Die diesjährigen Deichbegänge des Deichverbandes Duisburg-Xanten finden an folgenden Tagen statt:

Datum	Uhrzeit	Abschnitt	Deich-Km	Treffpunkt/Start	Ziel
17.8.2023	08:30	1 bis 7	0,00 bis 13,90 Orsoy	Steinschenstr./ Ecke Hofstr., 47199 Duisburg-Baerl	Bernshof, Orsoy-Land 4, 47495 Rheinberg
22.8.2023	08:30	8 bis 12	13,90 Orsoy bis 6,50 Poll	Bernshof, Orsoy-Land 4, 47495 Rheinberg	Geschäftsstelle DVDX, Ha- gelkreuzweg 55, 46487 We- sel
24.8.2023	08:30	17 bis 12	18,30 Poll bis 6,50 Poll	Göt-Schleuse, Eyländer Weg, 46509 Xanten	Geschäftsstelle DVDX, Ha- gelkreuzweg 55, 46487 We- sel

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Eine Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 8 der Bezirksregierung Düsseldorf erfolgte am 23.02.2023.

Wesel, im Juli 2023

Viktor Paeßens, Deichgräf

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3115331062 wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 22.02.2023 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 12.06.2023

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3591168665 ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 12.06.2023

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3591006568 ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 12.06.2023

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand